



26.03.2026

**Fachliche Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft,  
Landesentwicklung und Energie zum Referentenentwurf eines TKG-  
Änderungsgesetzes 2026**

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zu Artikel 1 wird wie folgt Stellung genommen:

I. Zu Nr. 6 - § 22a TKG-neu:

Die Regelung des § 22a in seiner derzeitigen Ausgestaltung schafft durch den weiten, unbestimmten Tatbestand „beträchtliche und anhaltende wirtschaftliche oder physische Hindernisse“ erhebliche Rechtsunsicherheit. Um verlässliche Festlegungen zu ermöglichen und gleichzeitig den unionsrechtlich gebotenen Spielraum verantwortungsvoll zu nutzen, wird vorgeschlagen, die gesetzliche Norm nicht als bloße Kompetenzdelegation an eine Behörde zu belassen, sondern eine verbindliche, datenbasierte Prüfmethode vorzuschreiben, die die Bundesnetzagentur in einem eng begrenzten Rahmen technisch und verfahrensmäßig zu operationalisieren hat. Diese methodische Festlegung sollte sich an nachvollziehbaren Indikatoren orientieren, die kombiniert anzuwenden sind, etwa Haushaltsdichte und Siedlungsstruktur, die voraussichtliche Amortisationsdauer, vorhandene Vorratsbestände an Leerrohren und Glasfaser sowie das Vorliegen von Ausbauabsichten oder Absichtserklärungen, wie sie im Gigabit-Grundbuch und in den einschlägigen Katasterdaten dokumentiert sind. Eine solche Präzisierung schafft Planungs- und Rechtssicherheit.

II. Zu Nr. 7 - § 25 TKG-neu:

Ein verbindlicher Migrationsplan, wie ihn die BNetzA durch den neu eingeführten § 25 Nr. 6 von der Telekom verlangen kann, beseitigt die derzeitige Informationsasymmetrie und ermöglicht Investitionsplanung bei Wettbewerbern, Kommunen und Förderstellen. Die BNetzA braucht belastbare Pläne, um das Vorliegen der Migrationsbedingungen und Fristen plausibel prüfen zu können. Damit der Migrationsplan hinreichend

# Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



verbindlich ist, sollten genaue Anforderungen an die Datenqualität und Verifikation der Daten gestellt werden. Zudem sind hinsichtlich des Inhalts bestimmte Mindestanforderungen wie Startdatum, avisiertes Enddatum und Meilensteine (Bundes-, Landes-, Regionsebene) zu stellen. Darüber hinaus sollte die BNetzA mit den nötigen Prüf-, Durchsetzungs- und Sanktionsmöglichkeiten ausgestattet werden.

### III. Zu Nr. 9 - § 34 TKG-neu:

Die Neuregelung in § 34 Abs. 6, durch die das marktmächtige Unternehmen durch ein „Abschaltverbot“ zu diskriminierungsfreiem Handeln gedrängt werden soll, wird nach wie vor nicht als zielführend angesehen. Zum einen könnte ein solches Verbot die Migration in Gebieten verzögern, in denen die Voraussetzungen für eine Abschaltung bereits vorliegen. Zum anderen könnte das marktmächtige Unternehmen das Verbot, in selbst ausgebauten Gebieten das Kupfernetz außer Betrieb zu nehmen, im Rahmen einer Mischkalkulation hinnehmen, um andere Wettbewerber zu verdrängen. Beides würde den Wettbewerb weiter verzerren und den Migrationsprozess unnötig erschweren. Aus denselben Gründen hat auch die Bundesnetzagentur diese Regelung in ihrem Regulierungskonzept zur Kupfer-Glas-Migration kritisiert. Hier wäre eine ambitioniertere Regelung vorzuziehen, wie ein Antragsrecht nach § 34 TKG für alle Netzbetreiber sowie die Bundesnetzagentur gleichermaßen. Dieses wäre besser geeignet, um die für die Kupfer-Glas-Migration notwendige Beschleunigung herbeizuführen.

### IV. Zu Nr. 25 - §§ 78 TKG-neu ff.:

Der Aufbau eines Datenportals zur Sammlung und Darstellung der Informationen über bestehende und zukünftige Infrastrukturen ist sinnvoll und zielführend. Dabei sind einheitliche Definitionen für die Zulieferung festzulegen, um einen einheitlichen und verlässlichen Datensatz als Grundlage für weitere Planungen zu erhalten. Die derzeit bestehenden Defizite bei der Datenerhebung von homes passed und homes connected und die dadurch unzuverlässigen Daten im Breitbandatlas des Bundes sind zügig zu beheben. Nur mit einer verlässlichen Datengrundlage kann die Kupfer-Glas-Migration transparent umgesetzt werden. Als sinnvoll wird erachtet, dass die erhobenen Informationen soweit möglich veröffentlicht werden sollen und Endnutzern

# Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



dadurch ein Informationswerkzeug über die Verfügbarkeit und Qualität von Netzanbindungen bereitsteht. Gleiches gilt für die Ausweisung von Gebieten, für die in absehbarer Zeit kein Glasfaserausbau geplant ist. Die öffentliche Verfügbarkeit der Daten ermöglicht es Bürgerinnen und Bürgern, Telekommunikationsunternehmen und öffentlichen Stellen gleichermaßen, den aktuellen und künftig absehbaren Ausbaustand transparent nachzuvollziehen und darauf aufbauend verlässlich zu planen.

## V. Zu Nr. 25 - § 83 TKG-neu und Nr. 85 e) - § 203 Abs. 4 TKG-neu

Gem. § 83 Abs. 2 Satz 3 TKG-neu sind Eigentümer von Liegenschaften lediglich im Falle der nicht bereits erfolgten Übermittlung durch die Landesvermessungsverwaltungen zur Übermittlung von Informationen zur geografischen Lage, Ausdehnung, zum Flurstücks-Kennzeichen und zum Eigentümer verpflichtet. Es wird begrüßt, dass nunmehr vorrangig auf die Übermittlung der Daten durch die Landesvermessungsverwaltungen zurückgegriffen wird. Es sind dennoch Szenarien vorstellbar, in denen dem Eigentümer die betreffenden Informationen vorübergehend nicht oder nur unter Anwendung von ungerechtfertigtem Aufwand zur Verfügung stehen. Dies kann insbesondere im Fall von Eigentümerwechseln oder technischen Problemen der Fall sein. Wir regen daher an, die Gesetzesbegründung in diesem Punkt auf die dem Eigentümer vorliegenden Informationen zu beschränken. Vorübergehend nicht verfügbare Informationen werden dann bei Verfügbarkeit nachgeliefert.

§ 203 Abs. 4 Satz 1 TKG-neu sieht einen allgemeinen Auskunftsanspruch (u.a. gegen Eigentümer öffentlicher Liegenschaften) vor, welcher diejenigen Informationen beinhaltet, die zur Erfüllung der Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes nach Teil 5 des Gesetzes erforderlich sind. Diese Formulierung umfasst jedoch sämtliche nach Teil 5 relevanten Informationen, nicht beschränkt auf diejenigen Informationen, die dem jeweiligen Anspruchsgegner zur Verfügung stehen. Es droht hier eine Umgehung der Beschränkungen in den zuvor jeweils geregelten Übermittlungsverpflichtungen, wie etwa § 83 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Abs. 1 TKG-neu. Auch hier wird vorgeschlagen, den Gesetzestext dahingehend einzuschränken, dass

# Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



der Auskunftsanspruch lediglich die dem Anspruchsgegner bzw. Eigentümer vorliegenden Informationen umfasst; jedenfalls aber sollte in der Gesetzesbegründung eine entsprechende Einschränkung vorgesehen werden.

Innerhalb beider Informationsübermittlungsansprüche nach § 83 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 203 Abs. 4 Satz 1 TKG-neu wird gemäß den dort enthaltenen Verweisen auf § 83 Abs. 1 Satz 1 TKG-neu, obwohl in § 83 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 und 2 TKG-neu so vorgesehen, nicht zwischen den gebietskörperschaftlichen und den sonstigen juristischen Personen als Eigentümern differenziert.

## VI. Zu Nr. 39 b) - § 127 Abs. 4 Nr. 1 TKG-neu

Gem. § 127 Abs. 4 Nr. 1 TKG-neu ist eine Genehmigung für bauliche Maßnahmen, die dem Anschluss an Gebäuden dienen (Hausstich) und eine Länge von 10 Metern auf öffentlichem Grund nicht überschreiten, nicht erforderlich. Es wird jedoch zu bedenken gegeben, dass im Falle der Querung einer Fahrbahn mit größeren Auswirkungen der Arbeiten zu rechnen ist. Die Tiefe der Querung sowie die ggf. erforderlichen Aufgrabungen einschließlich der Wiederherstellung des Oberbaus können eine fachliche Prüfung durch den Wegebausträger erfordern, um den Zustand der Straßenfläche zu erhalten.

## VII. Zu Nr. 39 b) - § 127 Abs. 4 Nr. 2 TKG-neu

§ 127 Abs. 4 Nr. 2 TKG-neu sieht eine Genehmigungsfreiheit für bauliche Maßnahmen auf bestimmten Straßengrundstücksbestandteilen vor, soweit diese einen gewissen Umfang nicht überschreiten. Zu den genannten Straßengrundstücksbestandteilen zählt auch der „Randstreifen“. Dieser Begriff findet sich jedoch nicht in der DIN 18220; vielmehr ist dort vom „Bankett“ die Rede. Sollte in § 127 Abs. 4 Nr. 2 TKG-neu mit „Randstreifen“ das in der DIN 18220 genannte „Bankett“ gemeint sein, ist sicherzustellen, dass kein Widerspruch zu den Regelungen der DIN 18220 entsteht. Es wird daher vorgeschlagen, dass die in § 127 Abs. 4 Nr. 2 TKG-neu aufgezählten Straßen grundstücksbestandteile aus Gründen der Rechtssicherheit entsprechend der DIN 18220 bezeichnet werden. Andernfalls führen die verwendeten Begrifflichkeiten zu Unklarheiten.

# Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



## VIII. Zu Nr. 39 d) - § 127 Abs. 8 TKG-neu

Der in § 127 Abs. 8 Satz 1 TKG-neu genannte Begriff der „Übergabe“ entspricht nicht dem Sprachgebrauch der Praxis. In Anlehnung an die ZTV A StB sollte stattdessen der Begriff „Übernahme“ verwendet werden.

## IX. Zu Nr. 39 e) - § 127 Abs. 9 TKG-neu:

Die Schaffung einer rechtssicheren Grundlage für Vorarbeiten wird begrüßt. Die Durchführung von Vorarbeiten dient neben der Beschleunigung des Ausbaus des Telekommunikationsnetzes auch dem Schutz der öffentlichen Wegeflächen. Dem Wegebaulastträger sollte jedoch ermöglicht werden, Anordnungen zum Zeitfenster der Arbeiten zu treffen.

Zwar kann die gleichzeitige Ausführung der Vorarbeiten mit anderen Arbeiten in bestimmten Fällen zweckdienlich sein, da Synergieeffekte genutzt werden können. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass durch die Ausführung der Vorarbeiten andere Arbeiten behindert werden und dabei die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unangemessen beeinträchtigt wird oder unverhältnismäßige Mehrkosten für den Wegebaulastträger und damit den öffentlichen Haushalt ausgelöst werden. Eine Beurteilung anhand des Einzelfalls, die alle betroffenen Güter des öffentlichen Interesses berücksichtigt, ist notwendig.

Es wird daher angeregt § 127 Abs. 9 TKG-neu wie folgt zu fassen: *„Zur Vorbereitung der Planung und Durchführung zum Zweck der Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien dürfen notwendige Untersuchungen ein schließlich des Eingriffs in den öffentlichen Weg durchgeführt und vorübergehende Kennzeichnungen angebracht werden. Die Durchführung der Maßnahmen nach Satz 1 ist dem Träger der Wegebaulast zwei Wochen vor Durchführung schriftlich oder elektronisch mitzuteilen; dabei sind die konkreten Arbeiten **und deren Dauer** zu benennen. **Der Wegebaulastträger kann die Verschiebung der Vorarbeiten verlangen, wenn straßenbauliche Maßnahmen, bereits laufende oder zum selben Zeitraum geplante Bautätigkeiten oder andere zwingende Gründe die Vorarbeiten im***



***angezeigten Zeitfenster nicht zulassen. Der Wegebausträger hat dies dem Wegenutzungsberechtigten innerhalb einer Woche nach der Mitteilung gemäß Satz 2 in Textform unter Mitteilung des nächstmöglichen neuen Zeitfensters anzuzeigen. Die §§ 126 und 129 sind entsprechend anzuwenden. Der Eingriff in Ingenieurbauwerke ist nicht gestattet.“***

X. Zu Nr. 53 - § 144 TKG-neu:

Das StMWi spricht sich für einen kooperativen Ansatz zwischen Netzbetreibern und Gebäudeeigentümern aus, der den Ausbau der Netzebene 4 in Mehrfamilienhäusern effizient und konfliktfrei gestaltet. Ein solcher Ansatz steigert die Akzeptanz bei Eigentümern und Mietern, beschleunigt den Ausbau und vermeidet Eingriffe in den Markt.

Gleichzeitig wird insbesondere im Hinblick auf die bevorstehende Kupfer-Glas-Migration die Notwendigkeit gesehen, Regeln zu implementieren, die verhindern, dass Eigentümer nicht auf Anfragen der Netzbetreiber reagieren oder den Ausbau grundlos verweigern. Der flächendeckende Ausbau mit Glasfaser nicht nur bis in den Keller, sondern bis in jede Wohnung, ist Grundlage für eine zügige, sozialverträgliche Migration auf die Glasfasernetze. Das StMWi spricht sich für eine Lösung aus, die Eigentümer und Mieter in einem transparenten Verfahren in den Ausbauprozess einbinden. Wettbewerbsverzerrungen sind auszuschließen.

XI. Zu Nr. 69 - § 164 TKG-neu:

Artikel 1 Nr. 69 wird ausdrücklich begrüßt. In diesem Zusammenhang wird empfohlen die Gleichstellung der nationalen Notrufnummer 110 mit der europaweit gültigen Notrufnummer 112 gesetzlich zu verankern. Die europaweit gültige Notrufnummer 112 und die nationale Notrufnummer 110 sind in ihrer Schutzwürdigkeit, Verfügbarkeit und Prioritätsbehandlung gleichwertig zu behandeln. In der Vergangenheit hatte sich in einigen Bundesländern bei der Umsetzung der europäischen Richtlinie 2008/119/EG, des sogenannten European Electronic Communication Code (EECC) vermehrt die Unsicherheit ergeben, ob diese EU-Vorgaben ebenso für die nationale Notrufnummer 110 anzuwenden sind, da es im TKG zwar Telekommunikationsanbieter betreffende



Regelungen gibt, jedoch keine für die Notrufabfrage, insbesondere für die nationalen Notrufnummer 110 per se. Aus diesem Grund ist dringend anzustreben, dass sämtliche Bestimmungen, wie z. B. Vorgaben der EU, o. ä. inhaltsgleich auf die nationale Notrufnummer 110 anzuwenden sind. Außerdem sollten zukünftig keine Unterscheidungen in rechtlichen Regelungen mehr zwischen den beiden Notrufnummern 110 und 112 erfolgen. Beide Nummern dienen zeitkritischen Lebenserhaltungszwecken und müssen rechtlich und praktisch dieselbe Schutzwirkung entfalten.

Nationale Besonderheiten der 110 erfordern eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung, damit Anforderungen an Verfügbarkeit, Priorität und Interoperabilität verbindlich gelten. Ohne diese drohen durch Interoperabilitätslücken, unterschiedliche Implementierungen von EU-Vorgaben und abweichende Hersteller-/Netzvarianten Informationsverlust, Medienbrüche, Verzögerungen bei der Weiterleitung zwischen 112 und 110, was im schlimmsten Fall zu einer Gefahr für Leib und Leben der Bürgerinnen und Bürger führen kann.

## XII. Über Artikel 1 hinausgehende Punkte:

### 1. Nationales Roaming

Zur Verbesserung der sicheren Kommunikation der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) generell und insbesondere in Bezug auf die zukünftige einsatzkritische Kommunikation im Rahmen des Digitalfunks der nächsten Generation ist eine rechtliche Verpflichtung der Mobilfunknetzbetreiber für einen Zugang für die zukünftige zentral organisierte und verwaltete breitbandige Einsatzkommunikation zu deren Netzen zu gewähren (nationales Roaming) und die Möglichkeit zu schaffen, dass die bundesweit einheitliche Einsatzkommunikation bevorrechtigt und priorisiert in den Netzen der Mobilfunknetzbetreiber erfolgen kann.

### 2. Netzstrategie

Aufgrund der globalen Sicherheitslage und sich häufenden Naturkatastrophen wächst die Bedeutung von effizienten, hochverfügbarer und hochsicherer Kommunikationsinfrastrukturen für die staatseigenen Netzinfrastrukturen. Zur

# Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



Gewährleistung von digitaler Souveränität und Resilienz wird es erforderlich, dass die staatlichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) die Fertigungstiefe und die Funktionsfähigkeit der eigenen krisenrelevanten Infrastrukturen selbst gewährleisten können, was eine weitergehende Verfügungs- und Betriebshoheit über diese Infrastrukturen bedingt.

Deshalb muss ein Recht auf Anmietung von Glasfaserinfrastruktur (= unbeleuchtet Glasfaser, sog. Dark Fiber) mit der Zweckbindung für staatliche Zwecke dienende Netze geschaffen werden. Die Vermietung an kommerzielle Netzbetreiber soll damit nicht umfasst werden.